



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

XXXIII. Amtsschreiber, Priorin und Convent des Klosters Arendsee  
belehnen Joachim Wilemann zu Heiligenfelde mit einigen Pächten, am 8.  
Juni 1568.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55003](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55003)

XXXIII. Amtschreiber, Priorin und Convent des Klosters Arendsee belehnen Joachim Wilemann zu Heiligenfelde mit einigen Pächten, am 8. Juni 1568.

Wir Lorentz Breder, Amtschreiber, Catharina von Jetzenn, priorin, vnd Gantze voramlunge des Closters arntlehe vor vnnsz vnd vnser nachkommenn mit diesem Offenenn Briefe thun kundt vnd Bekennenn, daz wir mit guetenn wissenn vnd willenn vorliehenn habenn vnd Inn Crafft vnd macht dieses Briefes verleihenn zu einem Rechtenn mahnlehen vnnsfern vnderthann Jochem Wilemann zw hilgenfelde vnd seinenn menlichenn leibs lehns erbenn achtzehenn scheffel Roggenn, dinst vnd zehett frej, außscheidung ein Rochun jerlichen zugebenn, inn aller massen wie seliger Jochim Roue daz von vnnsz vnd vnnszern Capittel zu lehne gedragenn, gebraucht, genossenn vnd ehr tzo mit vnser wissenn vnd willenn von pauell vnd tiede Ruestenn vor einhundert thaler, wie lehns Recht, gekaufft vnd ahn sich gebracht hat, desselbenn wir vnd vnser nachkommen wollen Jochim wilemann vnd seinenn menlichenn leibs lehns erbenn defz freienn ein Recht gewehr sein, jedoch wenn solch lehnn nach schickung defz almechtigenn von thodisz wegenn vorledigt, daz aldann seine menliche leibs lehns erbenn sulch lehnn von vnnsz vnd vnnsfern nachkommenn forderhin empfangenn vnd die geburliche lehnwahre dauor gebenn vnd defz, wie obsteht, nach lehns Recht zu gebrauchenn, doch vnser vnd vnnsers Capittels gerechtigkeit vnshedtlich. Dels zu vrkundt habenn wir dieses Capittels ingesiegell wilentlich ahn diesenn Brief hangenn vnd drueckenn lassen. Gegebenn nach Christi vnser herrnn vnd heilandts Geburdt tausent funffhundert vnd jm acht vnd sechtzigsten Jhare, dinstags jnn denn heiligenn pfingstenn.

Nach dem Originale des Königl. Hausarchives.